

Land und Wirtschaft

Das Journal für Mitglieder und Mandanten



Terminhinweis
4. März

Mitgliederversammlung
und Jahrestagung
NMS, Holstenhallen

Aus dem Inhalt

Neues Webangebot: Fit für die E-Rechnung? | **Seite 3**

Umsatzsteuerpauschale: Scharfe Kritik an
doppelter Absenkung | **Seite 4**

Jahressteuergesetz 2024 – Gesetzgeber auf der Zielgeraden | **Seite 5**

Grundsteuer: Wer beim Finanzamt eine Änderungsanzeige
abgeben muss | **Seite 10**

Grundsteuer: Nachweis des niedrigeren Grundsteuerwerts | **Seite 12**

GmbH: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt
und Pension | **Seite 14**

Meldepflicht für Kassensysteme ab Juli 2025 | **Seite 15**

Weihnachtsfeiern: Welche steuerlichen Regeln sind zu beachten? | **Seite 16**

Mit Sicherheit zum Erfolg: Startercamp 2024
für neue Auszubildende | **Seite 18**

Vorläufige Kurzauswertung: Erste Betriebsergebnisse ausgewertet | **Seite 20**

Liebe Leserin, lieber Leser,

ob in Nordfriesland oder Ostholstein, in Vorpommern oder in Rostock, in der Uckermark, in Hannover oder im Münsterland: Wo auch immer Ihr Unternehmen ansässig ist, vertrauen Sie auf die persönliche Betreuung durch Ihren Berater und die Mitarbeitenden Ihrer Kanzlei. Die persönlichen Bindungen sind ein Markenkern der SHBB/LBV-Gruppe, genau wie unsere Verwurzelung in der Region.

Wie unsere Kanzleien rechtlich organisiert sind, spielt für viele Mandanten nur eine untergeordnete Rolle. Um die Entstehung unserer SHBB/LBV-Gruppe zu verstehen, ist ohnehin ein Blick in die Geschichtsbücher notwendig. Erst eine Änderung im Berufsrecht der Steuerberater gab vor mehr als 60 Jahren den initialen Anstoß. Seit 1962 ist die Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, der die Keimzelle der SHBB/LBV-Gruppe bildet, allein auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe im steuerrechtlichen Sinne beschränkt. Um aber auch weiterhin gewerblich und freiberuflich tätige Mandanten sowie Privatpersonen betreuen zu können, hat der Verband seinerzeit erste Tochtergesellschaften gegründet. Dies war die Geburtsstunde der SHBB Steuerberatungsgesellschaft und der Treuhand Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Laufe der Zeit sind weitere, spezialisierte Gesellschaften hinzugekommen.

Dass die SHBB/LBV-Gruppe heute eine große, moderne und lebendige Beratungsorganisation ist, zeigt auch unser neuer Internetauftritt



unter www.shbb-lbv.de. Er ergänzt die individuellen Webseiten unserer Unternehmen (mehr dazu auf Seite 3). Als Mitglied und Mandant profitieren Sie seit jeher ganz selbstverständlich von diesem starken Netzwerk und einem Know-how, das weit über das einer Einzelkanzlei hinausgeht. Wo auch immer wir Sie beraten dürfen: Es ist und bleibt unser Ansporn, Ihr Vertrauen immer wieder aufs Neue zu rechtfertigen.

Viel Spaß beim Lesen!

Maik Jochens

Dr. Hauke Schmidt

Sebastian Nehls

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls ■ TEXTCHEF: Eike Schäfer ■ TITELBILD: stock.adobe.com: ServiceP, industrieblick, Ivan Traimak ■ FOTOS Titel: stock.adobe.com/ industrieblick / Ivan Traimak / ServiceP | Seite 18: Henrik Matzen

AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH ■ DRUCK UND VERSAND: PerCom

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2024

„Land und Wirtschaft“ erscheint dreimal jährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei uns Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel

TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

REDAKTIONSSCHLUSS: 5. November 2024



Sind Sie fit für die E-Rechnung?

Wir haben umfangreiche Informationen im Web für Sie aufbereitet

In Deutschland werden elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zwischen inländischen Unternehmern bald verpflichtend sein. Darüber haben wir Sie in der vergangenen Ausgabe von Land und Wirtschaft bereits informiert. Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für Unternehmer haben wir Informationen und Hintergründe zur E-Rechnung nun auch auf einer speziellen Internetseite für Sie zusammengestellt. Sie finden das Angebot unter www.shbb-lbv.de/e-rechnung (einfach nebenstehenden QR-Code scannen).

Die Verpflichtung zur E-Rechnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zwar gibt es bestimmte Übergangsregelungen für die Ausstellung von Rechnungen in dem neuen, digitalen Format. Dennoch müssen alle Unternehmer ab dem kommenden Jahr zumindest zum Empfang der E-Rechnung bereit sein. Auf unserer neuen Webseite beantworten wir häufig gestellte Fragen zur E-Rechnung, etwa zum vorgeschriebenen Rechnungsformat, zur digitalen Übermittlung oder auch zu den Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Außerdem ge-

ben wir Ihnen Tipps, wie Sie sich als Unternehmer vorbereiten können, und erklären Ihnen, warum die Umstellung zwar zunächst Ihr Handeln erfordert, sich dann aber positiv auf Ihr Unternehmen auswirken sollte. Denken Sie daran: Je strukturierter Sie die Einführung der E-Rechnung angehen, desto reibungsloser gestaltet sich die Realisierung! ■



www.shbb-lbv.de/e-rechnung

SHBB/LBV-Gruppe neu im Internet

Unter der Internetadresse www.shbb-lbv.de stellt sich die SHBB/LBV-Gruppe seit September erstmals gemeinsam im Internet vor. Die neue Webseite dient als Eintrittspunkt für alle, die unser umfangreiches Beratungsangebot online entdecken möchten, und ergänzt die individuellen Webseiten von Landwirtschaftlichem Buchführungsverband, SHBB Steuerberatungsgesellschaft und der weiteren Tochtergesellschaften des Verbandes. Die Landingpage ist bewusst übersichtlich

gehalten und modern im Auftritt. Einen großen Augenmerk haben wir darauf gerichtet, dass die Internetseite nicht nur auf einem Desktop-PC aufgeräumt wirkt und attraktiv anzuschauen ist, sondern dass sie optimal auch mittels Smartphones und anderer mobiler Endgeräte genutzt werden kann.

Mit dem neuen Internetauftritt der SHBB/LBV-Gruppe bietet sich Buchführungsverband und SHBB zugleich die Möglichkeit, bestimmte Themen, die für einen

Großteil unserer Mitglieder und Mandanten von Bedeutung sind, zentral aufzubereiten. Aktuelles Beispiel ist das Thema E-Rechnung (siehe Artikel oben). Außerdem können wir auch auf attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten in unseren Unternehmen aufmerksam machen und Interessierte auf unser Karriereportal www.deine-zukunft-steuern.de führen, auf dem sie ausführliche Informationen zu den Karrieremöglichkeiten in der SHBB/LBV-Gruppe finden. ■

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen					Steuertermine Oktober bis Dezember 2024			
		2021	2022	2023	2024	Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26	Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	10.12.	13.12.
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26		10.10.	14.10.
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25	Umsatzsteuer	10.11.	14.11.
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26		10.12.	13.12.
						Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.10.	14.10.
							10.11.	14.11.
						Gewerbesteuer	10.12.	13.12.
							15.11.	18.11.
						Grundsteuer	15.11.	18.11.

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Einführung der E-Rechnung

Bundesfinanzministerium nimmt Stellung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Oktober 2024 ein Anwendungsschreiben zur Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) veröffentlicht. Zum Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz aus März 2024 sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden.

Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei inländischen B2B-Umsätzen eingeführt. Ausgenommen sind lediglich Rechnungen über bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise.

Eng verbunden mit der Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung (Melde-system). Neben allgemeinen Hinweisen hat

das BMF auch einige für die Praxis wichtige Fragen beantwortet.

Die Stellungnahme enthält in der endgültigen Fassung keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege mehr. So ist etwa die bisher vorgesehene Maßgabe, dass ein USB-Stick kein zulässiger Weg ist, entfallen. Stattdessen nimmt das BMF zusätzliche, in der Praxis häufig vorkommende Übertragungsarten auf. So ist der Download von Rechnungen genauso zulässig wie die Ablage auf einem gemeinsamen Speicher in Konzernstrukturen.

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch mit einer sonstigen Rechnung – Papierrechnung oder PDF-Rechnung – abrechnen. Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Vor dem 01.01.2027 ausgestellte Dauerrechnungen (z. B. Miet- oder Pachtverträge) in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer müssen nach dem BMF-Schreiben noch auf die Pflicht zur E-Rechnung achten. Jedoch: Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat grünes Licht für den Verzicht auf die Ausstellungspflicht für diesen Unternehmerkreis gegeben.

Im Oktober 2024 wurde im Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 dementsprechend ergänzt. Danach sollen Kleinunternehmer dauerhaft Ausgangsrechnungen als „sonstige Rechnung“ (= keine E-Rechnung) ausstellen dürfen. Eingangseitig müssen aber auch von Kleinunternehmern E-Rechnungen ab 2025 akzeptiert werden. Jetzt fehlt nur noch die Zustimmung des Bundesrates. Diese soll Ende November 2024 erfolgen. ■



Umsatzsteuerpauschale: Scharfe Kritik an doppelter Absenkung

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 plant die Bundesregierung eine Absenkung der Umsatzsteuerpauschale: Noch im laufenden Jahr soll die Pauschale von derzeit 9 % auf 8,4 % und wenige Wochen später zum 01. Januar 2025 auf 7,8 % abgesenkt werden. Diese Pläne werden von Berufsverbänden scharf kritisiert. Hauptargument: Innerhalb weniger Wochen müssten sich Landwirte, Softwareanbieter sowie die landwirtschaftlichen Buchstellen und deren Steuerberater gleich auf eine zweifache Absenkung der Umsatzsteuerpauschale einstellen.

Kritik gibt es auch an der Berechnungsmethodik. Nach Vorgaben der EU sollen die Pauschalsätze auf Basis makroökonomischer Daten der letzten drei Jahre anhand der pauschalbesteuerten Landwirte festgelegt werden. Die Bundesregierung nutze für ihre Berechnungen aber auch Daten der regelbesteuerten Landwirte, heißt es von Verbandsseite. Bei Redaktionsschluss war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Das Jahressteuergesetz 2024 soll am 22. November 2024 vom Bundesrat beschlossen werden. ■

Tarfermäßigung für die Landwirtschaft

Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat im September 2024 dem Gesetz zur Verlängerung der Tarfermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zugestimmt. Damit wird die Tarfermäßigung um zwei weitere Betrachtungszeiträume von 2023 bis 2025 sowie von 2026 bis 2028 verlängert. Damit möchte die Bundesregierung Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen abmildern. Die bisherige Regelung war bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet.

Die Verlängerung der Tarfermäßigung steht teilweise unter Genehmigungsverbehalt der EU. Die Bundesregierung wird deshalb einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber der Einführung einer Risikoausgleichsrücklage eine Absage erteilt, weil die Tarfermäßigung in mehr Fällen eine tatsächliche Abmilderung der ertragsteuerlichen Progression bewirken soll. ■

Jahressteuergesetz 2024

Gesetzgeber auf der Zielgeraden

Im Oktober 2024 hat der Bundestag dem Jahressteuergesetz zugestimmt. Damit ist eine wichtige Hürde im Gesetzgebungsprozess überwunden. Auch der Bundesrat soll Ende November seine Zustimmung erteilen. Die für die Praxis interessantesten Änderungen lauten wie folgt:

■ Kleine PV-Anlagen

Die für die Anwendung der Einkommensteuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister wird von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht. Durch weitere Änderungen wird klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten, aber ohne Wohneinheiten Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Die Änderungen sind erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

■ Umsatzsteuer für Bildungsleistungen

Das deutsche Umsatzsteuerrecht muss an EU-Recht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) angepasst werden. Befreit sind Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung. Ebenso gilt das für damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird ebenso erfasst.

Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Auch selbstständige Lehrer, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen. Deshalb wird auch von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit.

Der Begriff des Privatlehrers umfasst allerdings nur natürliche Personen. Der Privatlehrer muss in eigener Person, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung Unterrichtsleistungen erbringen. Er gestaltet und organisiert selbst die Unterrichtseinheiten, die er zum Beispiel auch in seiner Wohnung erteilen kann. Der Unterricht muss auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Schülers oder Studenten ausgerichtet sein. Am Unterricht dürfen auch mehrere Personen gleichzeitig teilnehmen.

Das Erfordernis, dass der Unterricht privat erteilt wird, setzt keine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen den Unterrichteten und



dem Privatlehrer voraus. Eine Vertragsbeziehung kann auch mit anderen Personen bestehen, etwa mit den Eltern der Schüler oder Studenten.

Nicht umsatzsteuerbefreit sind Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen, da diese nicht zu den Bildungsleistungen zählen. Ob die erbrachten Unterrichtsleistungen den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich dabei sind unter anderem die thematische Zielsetzung und Ausgestaltung des Unterrichtsangebots.

■ Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die zwingend erforderliche Umsetzung einer EU-Richtlinie wird vom Gesetzgeber zum Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer ab 2025 neu zu konzipieren. Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es, auch im übrigen Gemein-

schaftsgebiet ansässigen Unternehmern die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro

nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Grundsätzlich verlangt das Unionsrecht, dass bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist. Allerdings wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, einen oberen inländischen Grenzbetrag einzuführen, bis zu dessen Überschreitung die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr weiterhin zulässig ist.

Um die Kleinunternehmerregelung im Überschreitungsjahr unbürokratisch im Sinne der Altregelung fortzuführen, wird von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den oberen inländischen Grenzwert auf 100.000 Euro festzulegen. Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. ■

Steuertipps

Was zum Jahreswechsel zu beachten ist

Gut vorbereitet in das Jahr 2025 starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2024/2025 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjusterungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch eine individuelle steuerliche Beratung ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Kanzlei der SHBB/LBV-Gruppe steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie steuerlich optimal vorbereitet in das Jahr 2025 starten können.

Für alle Unternehmer

■ Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 €, kann Ihren steuerlichen Gewinn in 2024 beziehungsweise 2024/25 verringern. Voraussetzung ist die Einhaltung der Gewinngrenze von 200.000 € im Wirtschaftsjahr.

Für Investitionsabzugsbeträge aus Wirtschaftsjahr 2021 endet die Investitionsfrist mit Ablauf des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Nach Ablauf der Investitionsfrist droht eine

Zwangsauflösung nebst einer Verzinsung der abgezogenen Beträge.

■ Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Der Prozentsatz wurde rückwirkend mit dem Wachstumschancengesetz von 20 % auf 40 % zum Beginn des Jahres 2024 erhöht. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die Gewinngrenze nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter, Hardware und Software

Der Kauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung nach dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. Derzeit ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer, beweglicher und selbstständig nutzbarer Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 € netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare, bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter zwischen 250 € und 1.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre aufzulösen. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu wählen, müssen Sie innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben. Eine Besonderheit besteht für Hard-

und Software, für die ab 2021 die steuerliche Abschreibungsdauer pauschal auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zum Erzielen von Einkünften verwendet werden, gilt dies entsprechend.

■ Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

■ Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zum Ausgleich der hohen Inflation bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag oder Zahlungen in Teilbeträgen bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 € zukommen lassen. Voraussetzung für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit ist unter anderem, dass diese Vergütungen zu-

sätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Steuerbefreiung ist damit für Zahlungen im Rahmen eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.

■ Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2024 maximal 7.248 € steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2024 ein Betrag von 3.624 € auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 7.248 € übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

■ Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe beschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

■ Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen

Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit der Fiskus die Abwertung der Vorräte auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Preisentwicklungen zu dokumentieren.



■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 % versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Ent-

nahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 % fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2024 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Soll im nächsten Wirtschaftsjahr ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gewährt werden, ist dafür vorher ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Land- und Forstwirte

■ Umsatzbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Voraussetzung hierfür ist, dass im gesamten umsatzsteuerlichen Unternehmen, zu dem der betreffende land- und forstwirtschaftliche Betrieb gehört, im Vorjahr maximal 600.000 € Gesamtumsatz erzielt wurde. Die Unternehmer führen in diesem Fall die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingemommene Umsatzsteuer von derzeit 9 % auf landwirtschaftliche und 5,5 % auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab. Sie bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet.

Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für die Betriebe jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die Vorsteuer abziehen zu können. Ein solcher Antrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre mög-

lich und muss spätestens bis zum 10. Tag des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Ein Optionsantrag mit Wirkung ab dem Jahr 2024 muss also spätestens bis zum 10. Januar 2025 rechtswirksam gestellt werden. Der Optionsantrag bindet das Unternehmen für mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung.

Im Hinblick auf die aktuellen Preis- und Kostenentwicklungen rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung weiterhin verstärkt in den Fokus. Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches der Pauschalierung durch die ab 2022 neu eingeführte Umsatzgrenze von 600.000 € und des ab 2025 möglicherweise erneut sinkenden Pauschalsteuersatzes auf 7,8 % sollte die Möglichkeit einer rückwirkenden Option mit Wirkung bereits für 2024 rechtzeitig und sorgfältig geplant werden.

Für Einnahmenüberschussrechner

■ **Zeitliche Verschiebung von Zahlungen**
Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und -ausgaben ermittelt. Wird für 2024 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2024 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2025 zu verschieben.

Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2024, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

■ **Verbilligte Vermietung**
Wird an Angehörige oder Fremde eine Wohnung oder ein Haus verbilligt vermietet,



können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 50 % der ortsüblichen Miete beträgt. Beträgt die tatsächliche Miete zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschuss-Prognose vorzunehmen. Liegt die Miete unter 50 %, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie gegebenenfalls, ob die tatsächliche Miete aufgrund der allgemeinen Mietentwicklung entsprechend der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

■ **Altersvorsorge**
Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2024 noch zu erhöhen. Für 2024 können Ledige maximal 27.565 € und Verheiratete 55.130 € steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

■ **Handwerkerarbeiten und haushaltsnahe Dienstleistungen**
Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung, ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen von der Steuer abziehen, höchstens jedoch 1.200 € pro Jahr. Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das selbst genutzte Haus oder die selbst genutz-

te Wohnung anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen oder Ausgaben für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr von der Steuer abziehen.

Wer die Höchstbeträge für steuerlich berücksichtigungsfähige Handwerkerarbeiten oder haushaltsnahe Dienstleistungen in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ **Spenden**
Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie Ihr Einkommen des Jahres 2024 durch Spendenzahlungen mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ **Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte**
Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr derzeit 1.000 € freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 2.000 €. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken und Sparkassen jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Informieren Sie sich daher vorsorglich bei Ihrem Kreditinstitut. ■

Aufbewahrungsfristen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2025 vernichten

Unternehmen und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. Der Gesetzgeber plant aktuell, mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV die Aufbewahrungsfristen zu verkürzen. Die endgültigen neuen Regelungen sind zum Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet. Bisher gilt:

■ Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Geschäftliche Korrespondenz und sonstige Unterlagen können dagegen bereits nach sechs Jahren vernichtet werden. Folgende Unterlagen dürfen Sie ab 2025 vernichten: Eingangsrechnungen, Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, Bücher und Aufzeichnungen aus 2014 oder früher, bis Ende 2014 entstandene Buchungsbelege, aufgestellte Inventare und festgestellte Jahresabschlüsse, bis Ende 2018 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen. **Achtung:** Die genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch so lange nicht ab, wie Unterlagen für

Steuerfälle von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen und elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in digitaler Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Daten müssen unveränderbar gesichert werden, und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten gewährleistet sein. Nur die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

■ Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, bestimmte Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im oder am Haus, in oder an der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-,

Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten und dergleichen unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Seit einigen Jahren müssen Belege über Werbungskosten, Spendenbescheinigungen, Handwerkerleistungen und dergleichen dem Finanzamt nicht mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung eingereicht, sondern nur noch bereitgehalten werden, falls das Finanzamt sie gesondert prüfen möchte. Alle steuerlich relevanten Belege sollten für eventuelle Rückfragen des Finanzamtes bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahrt werden.

■ Unterlagen im Zweifel lieber länger aufbewahren

Für viele Arten von Unterlagen und Belegen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Wichtige Unterlagen sollten Sie im Zweifel länger aufbewahren, manche sogar ein Leben lang. Hierzu gehören unter anderem Gutachten, Urkunden, Verträge und Unterlagen zur Rentenberechnung. ■

Inventur zum Wirtschaftsjahresende

Zählen, Messen, Wiegen

Unternehmer, die einen Jahresabschluss mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erstellen, haben zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dies betrifft bilanzierende Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte genauso wie bilanzierende Freiberufler und andere selbstständig Tätige.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Wertes genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme, der Inventur, zu erstellen. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren. Folgende Durchführungsmöglichkeiten kommen infrage:

■ **Stichtagsinventur:** Die Inventur für den Bilanzstichtag braucht nicht exakt an die-

sem vorgenommen zu werden. Sie kann auch zeitnah, bis zu zehn Tage davor oder danach, durchgeführt werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

■ **Zeitverschobene Inventur:** Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

■ **Permanente Inventur:** Die körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag kann auch ganz oder teilweise aufgrund einer per-

manenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. Die Bestände können dann nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Zusätzlich sind sie trotzdem mindestens einmal jährlich auch durch eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme exakt zu erfassen. Dafür kann aber ein beliebiger Zeitpunkt sowie eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körperliche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern oder -karteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen. ■



Grundsteuer: Wer beim Finanzamt eine Änderungsanzeige abgeben muss

Betroffenen drohen bei Nichtabgabe Bußgelder und Strafverfahren

Mit Reform der Grundsteuer waren alle Grundstückseigentümer in Deutschland zum 1. Januar 2022 aufgefordert, eine Grundsteuererklärung abzugeben. Doch damit ist für viele der Spuk nicht vorbei: Neben der Neubewertung aller Grundstücke hat der Gesetzgeber auch eine Pflicht für Grundstückseigentümer in das Bewertungsgesetz aufgenommen, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwertes, die Vermögens- oder die Grundstücksart auswirkt oder die zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, dem Fiskus mitzuteilen – und zwar von sich aus ohne Aufforderung des Finanzamtes. Wir zeigen Ihnen exemplarisch am sogenannten Bundesmodell, das in unserem Beratungsgebiet in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen angewendet wird, worauf zu achten ist.

■ Jährliche Anzeigepflichten

Laut Bewertungsgesetz besteht eine Anzeigepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich entweder auf

- die Höhe des Grundsteuerwertes,
- die Vermögensart oder
- die Grundstücksart auswirken können.

Durch die Erfüllung der Anzeigepflicht wird das Finanzamt in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob eine

- Fortschreibung,
- Nachfestsetzung oder
- Aufhebung der Grundbesitzwertfeststellung angezeigt ist.

Bei einer Erhöhung des Wertes des Grundstücks erfolgt eine neue Festsetzung, wenn der neu festzustellende Grundsteuerwert vom bisherigen Grundsteuerwert um mindestens 15.000 Euro abweicht. Diese Voraussetzung kann etwa vorliegen, wenn ein Dachausbau erfolgt oder Anbauten vorgenommen werden. Erfolgt zwar kein Umbau, wird jedoch beispielsweise ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude zu gewerblichen Zwecken verwendet, kommt die Möglichkeit der Artfortschreibung in Betracht. Wird ein Grundstück erstmals bebaut, so wechselt es von einem unbebauten Grundstück zu einem bebauten Grundstück und bedingt damit eine Art- und Wertfortschreibung. Werden landwirtschaftliche Flächen für die Energieproduktion, zum Beispiel im Rahmen von Photovoltaik- oder Windenergieanlagen genutzt, so ist ebenfalls eine Artfortschreibung notwendig, da die Grundstücke vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen in das Grundvermögen wechseln.

Andere Tatbestände führen zu einer Nachfeststellung wie zum Beispiel die Teilung eines Mehrfamilienhauses in einzelne Eigentumswohnungen. Bei einer schlichten Änderung der Eigentumsverhältnisse im Grundvermögen sind die Veräußerer oder Erwerber dagegen nicht zur Anzeige verpflichtet. Hier obliegt die Mitteilungspflicht grundsätzlich den Grundbuchämtern.

■ Achtung: Fristen beachten!

Nach dem Gesetz sind Änderungsanzeigen jeweils bis zum Ablauf des 31.01. des nachfolgenden Jahres abzugeben. Da die Finanzämter noch immer mit der Bearbeitung der Grundsteuererklärungen auf den 01.01.2022 beschäftigt sind, haben die obersten Finanzbehörden die Fristen großzügig verlängert. Für das Bundesmodell gilt:

Kalenderjahr der Änderung	Anzeigefrist laut Gesetz	NEU verlängert bis zum
2022	31.01.2023	31.12.2024
2023	31.01.2024	31.12.2024
2024	31.01.2025	Keine Verlängerung

■ Verspätete Abgabe kann teuer werden

Anzeigepflichtig ist grundsätzlich der Steuerpflichtige beziehungsweise Feststellungsbeteiligte, dem die wirtschaftliche Einheit zivilrechtlich oder wirtschaftlich für grundsteuerliche Zwecke zuzurechnen ist. Die Änderungsanzeige ist als Steuererklärung einzuordnen, so dass bei einer Nichtabga-

be dieselben Sanktionen greifen, die auch bei Nichtabgabe einer Steuererklärung zur Anwendung kommen. Dies sind insbesondere die Regelungen im Rahmen des Bußgeld- und Strafverfahrens, da die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht auch den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen kann. Bei verspäteter Abgabe drohen Verspätungszuschläge. Neben dem automatischen Verspätungszuschlag (nach 14 Monaten) kann das Finanzamt auch einen Verspätungszuschlag nach Ermessen oder Zwangsmittel festsetzen.

■ Änderungsanzeigen online übermitteln

Mit BMF-Schreiben vom 27.06.2023 hat die Finanzverwaltung Erklärungsdrucke für die Änderungsanzeigen bereitgestellt. Diese werden unterschieden nach den Änderungsanzeigen für das Grundvermögen und für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Die Übermittlung hat grundsätzlich online zu erfolgen (Abgabe über das ELSTER Online-Portal (EUP) beziehungsweise die Schnittstelle ELSTER Rich Client (ERiC)).

In Schleswig-Holstein ist laut Finanzministerium derzeit noch keine Möglichkeit gegeben, die Grundsteueränderungsanzeigen elektronisch zu übersenden. Sie sind daher auf amtlichen Papiervordruck beim für das Grundstück zuständigen Finanzamt entweder per Post, Fax oder durch persönliche Abgabe einzureichen. Die Vordrucke können auf der Webseite des Finanzministeriums heruntergeladen werden. Ähnlich ist die Situation in Mecklenburg-Vorpommern. Laut Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern können Steuerpflichtige Grundsteueränderungsanzeigen derzeit mittels eines ausfüllbaren PDF-Formulars beim zuständigen Finanzamt einreichen. Dieses Formular ist über das Steuerportal M-V zu erhalten.

■ Besondere Angaben für landwirtschaftliche Grundstücke

Werden im landwirtschaftlichen Bereich Flurstücke verkauft oder zugekauft oder sind diese einer anderen wirtschaftlichen Einheit zuzurechnen, sind die Flurstücke mit Angaben zur Gemeinde, Gemarkung und Flurstücksnummer dem Finanzamt mitzuteilen. Zu den wertbeeinflussenden Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse beim landwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

- Flächenzu- und -abgänge (Erwerb und Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken)
- Flächenänderungen (zum Beispiel Nutzung von Teilflächen)
- Änderungen bei Nutzung, Nutzungsteilen oder Nutzungsarten
- Änderung der Ertragsmesszahl (EMZ).

Laut Ausfüllhinweisen sollen auch Änderungen des Tierbestandes jeweils jährlich gemeldet werden. Die Mitteilung der Tierbestände und deren Handhabung ist im Vergleich zur Erklärungsabgabe auf den 01.01.2022 als fraglich anzusehen. In der Erklärung zur Hauptfeststellung war der Tierbestand als Durchschnittswert der letz-



ten drei Jahre anzugeben. Es erschließt sich nicht, warum zukünftig die Veränderungen der Tierbestände in jedem Jahr mitzuteilen sind. Hier wäre es wünschenswert, dass die Finanzverwaltung eine Bagatellgrenze schafft. In diesem Bereich will sich der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) für eine Anpassung der Regelung einsetzen.

■ Gesetz weiter in der Kritik

Ungeachtet der genannten Pflichten steht das Grundsteuergesetz in der Kritik, in Teilen verfassungswidrig zu sein, weil Steuerbürger nach dem Gesetzeswortlaut keine Möglichkeit haben, einen niedrigeren gemeinen Wert für ihr Grundstück nachzuweisen. Soweit sich im Einzelfall ein Unterschied zwischen dem pauschal ermittelten Wert des Finanzamts und dem Verkehrswert ergibt, ist

dieser aufgrund der typisierenden und pauschalierenden Wertermittlung, die notwendigerweise mit Ungenauigkeiten verbunden ist, grundsätzlich hinzunehmen. Dies führt jedoch in vielen Fällen zu einer Übermaßbesteuerung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Verfahren zur Erlangung des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass der Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben muss, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden gemeinen Wert des Grundstücks nachzuweisen. Diese Entscheidung haben die Länder in einem koordinierten Erlass vom 24.06.2024 aufgegriffen. Grundsätzlich bleibt es zwar bei der typisierenden Betrachtungsweise, jedoch kann eine Billigkeitsmaßnahme angezeigt sein, wenn ein Verstoß gegen das Übermaßverbot im Einzelfall vorliegt. Der Inhalt des Erlasses soll im nächsten Jahr Bestandteil des Bewertungsgesetzes werden. Hierzu fehlt jedoch noch die Beschlussfassung im Bundesrat.

Die Finanzverwaltung sieht das Übermaßverbot insbesondere dann verletzt, wenn der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 Prozent oder mehr übersteigt. Der niedrigere Wert kann grundsätzlich im Rahmen eines Gutachtens des zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten belegt werden. Ein Nachweis ist auch mittels Kaufpreises möglich, der innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommen ist.

Damit ist in entsprechenden Grundsteuerfällen nunmehr die Möglichkeit gegeben, bei Überschreiten der Abweichungsgrenze eine Änderung des Grundsteuerbescheides zu erreichen. Die Nachweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Eine grundsätzliche Berücksichtigung niedrigerer Werte ist mit der Erlass nicht verbunden. Ob dies verfassungskonform ist, muss der BFH entscheiden.



www.schleswig-holstein.de



www.steuerportal-mv.de

Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell

Nachweis des niedrigeren Grundsteuerwerts

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich in zwei Verfahren mit den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts befasst und im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass Steuerzahler im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Grundstückswert nachweisen zu können. Da in den vorliegenden Fällen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, musste der BFH nicht weiter prüfen, ob die Bewertungsregeln zur neuen Grundsteuer grundsätzlich verfassungsrechtlichen Zweifeln unterliegen.

In den vorliegenden Fällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz ergangen (Bundesmodell), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet.

Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt.

Das FG hatte in erster Instanz ernste Zweifel sowohl an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Bewertungsvorschriften. Deshalb hatte es die beantragte Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die gegen die Entscheidungen des FG erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH in seinen Beschlüssen nun als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestanden bereits wegen der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen. Sie ergaben sich daraus, dass Steuerzahler bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit haben müssen, bei

der Verletzung des sogenannten Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen – auch wenn gesetzlich ein solcher Nachweis nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot kann nach Gerichtsmeinung jedoch verletzt sein, wenn der festgestellte Grundsteuerwert erheblich über das normale Maß hinausgeht. Das heißt konkret, wenn der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

In den zugrunde liegenden Fällen kam der BFH zu dem Ergebnis, dass bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen sei, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten einen niedrigeren gemeinen Wert ihrer Grundstücke nachweisen könnten.

Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist mit den BFH-Entscheidungen nicht verbunden. ■

Wie ist eine nicht oder kaum nutzbare Immobilie zu bewerten?

Rückfall eines bebauten Grundstücks in den Zustand eines unbebauten Grundstücks

Wenn Sie in Deutschland ein Grundstück besitzen, müssen Sie für dafür jährlich Grundsteuer zahlen. Diese Steuer geht an die Gemeinden. Wie hoch sie ist, hängt zum einen von der Art Ihres Grundstücks ab und zum anderen davon, wie hoch der Hebesatz der Grundsteuer in Ihrer jeweiligen Gemeinde ist. Nun musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem Einzelfall entscheiden, ob sich der Zustand eines Grundstücks wieder ändern kann, im konkreten Fall von bebaut zu unbebaut.

Die Antragstellerin war Eigentümerin eines Gewerbegrundstücks. Bei einem Gesellschaftswechsel wurde der Wert der Immobilie im Übertragungsvertrag mit 200.000 €

angesetzt. Das Finanzamt setzte den Grundsteuerwert dagegen auf Grundlage der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf 836.000 € fest. Die Antragstellerin legte Einspruch ein, da bei der Bewertung lediglich auf Alter und Lage des Objekts, aber nicht auf dessen Zustand (Feuchtigkeitsschäden, marode Leitungen etc.) geachtet worden sei.

Der Antrag vor dem FG war teilweise begründet. Die Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheids sei zweifelhaft, urteilten die Richter, soweit die Feststellung einen Betrag von 382.500 € übersteige. Es bestünden ernsthafte Zweifel, dass das Grundstück den Begriff des bebauten Grundstücks erfülle.

Werde der Übergang vom Grundstück im Zustand der Bebauung und damit letztlich vom unbebauten Grundstück zum bebauten Grundstück an die Zumutbarkeit der Gebäudenutzung geknüpft, sei es folgerichtig, den Rückfall des bebauten Grundstücks in den Zustand eines unbebauten Grundstücks in dem Augenblick anzunehmen, ab dem eine Gebäudenutzung nicht mehr zumutbar sei. Im Streitfall habe es am Bewertungsstichtag an der bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit des Gebäudes gefehlt. Aufgrund der Schäden müsse man das Objekt eher wie einen Rohbau bewerten. Daher sei das Grundstück als unbebautes Grundstück zu behandeln. ■



Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen

Der gesetzliche Mindestlohn steigt im Jahr 2025 von aktuell 12,41 € auf 12,82 € an. Einen entsprechenden Vorschlag der Mindestlohn-Kommission vom 26. Juni 2023, der eine Mindestlohnanpassung für die Jahre 2024 und 2025 enthielt, hatte die Bundesregierung per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Arbeitgeber müssen die neue Mindestlohnhöhe in allen Branchen berücksichtigen, wenn das Mindestlohngesetz ohne Ausnahme anzuwenden ist. Allerdings haben Arbeitgeber zu prüfen, ob es für ihre Branche Tarifverträge mit Löhnen gibt, die höher sind als der gesetzliche Mindestlohn.

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht eine turnusmäßige Anpassung des 2015 in Deutschland eingeführten Mindestlohns vor. Dazu hat der Gesetzgeber die unabhängige Mindestlohnkommission eingerichtet, die prüft, welche Höhe des Mindestlohns angemessen ist, um einerseits Beschäftigung nicht zu gefährden und fairen Wettbewerb zu ermöglichen und andererseits einen Mindestschutz für Arbeitende sicherzustellen.

Die Mindestlohnkommission besteht neben dem Vorsitz zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorge-

schlagen werden. Zudem gibt es zwei beratende Mitglieder aus der Wissenschaft ohne Stimmrecht. Der nächste Vorschlag der Mindestlohnkommission wird Ende Juni 2025 erwartet.

Mit der Anpassung des Mindestlohns wird sich ab 2025 aufgrund der dynamischen Ausgestaltung auch die Verdienstgrenze für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erhöhen. Nach der im Sozialgesetzbuch festgelegten Formel steigt die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs im Jahr 2025 von derzeit 538 € auf 556 € an. ■

Alle Jahre wieder...

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Sie geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei. Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich gegenüber dem Vorjahr auf 5.512,50 Euro pro Monat. Davon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert

bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Monatswerte in Euro	2024		2025
	West	Ost	bundeseinheitlich
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	7.550	7.450	8.050
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	9.300	9.200	9.900
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.550	7.450	8.050
Allgemeine Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Allgemeine JAEG)	5.775		6.150
Besondere Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Besondere JAEG)	5.175		5.512,50
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	5.175		5.512,50
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)	538		556
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt Beitrag allein)	325		325
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	505		535
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.535	3.465	3.745

Bitte beachten Sie, dass die Rechengrößen-Verordnung noch nicht vom Bundestag verabschiedet ist. Auch der Bundesrat muss noch zustimmen.

GmbH: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist Anteilseigner und Manager in einer Person. In der Regel verfügt er damit über eine größere Macht als ein Geschäftsführer, der nicht gleichzeitig auch Anteilseigner ist. Allerdings gelten für Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund ihrer Doppelfunktion auch steuerliche Besonderheiten. Ein Dauerthema dabei ist die verdeckte Gewinnausschüttung. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 30.08.2024 auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Zusammenhang mit den ertragsteuerlichen Folgen reagiert, die sich aus der Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei gleichzeitiger Zahlung einer Pension nach Eintritt des Versorgungsfalles ergeben.



■ Ausgangssituation

In der Praxis können es die persönlichen Lebensumstände oder betrieblichen Belange erforderlich machen, dass ein Geschäftsführer nach Erreichen des Pensionsalters noch weiterhin für seine GmbH tätig bleibt. Bezahlt die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer dann die vereinbarte Pension und die Aktivbezüge in voller Höhe, führt dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die das Einkommen der GmbH erhöht und wie eine offene Gewinnausschüttung auf Ebene des Gesellschafters zu besteuern ist.

■ Bisheriger Stand der Rechtsprechung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist entgegen der offenen Gewinnausschüttung eine Gewinnausschüttung, die nicht auf einem Gesellschafterbeschluss beruht, und sie liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung im Gesellschaftsverhältnis (mit)veranlasst ist. Letzteres ist anzunehmen, wenn ein Vermögensvorteil gewährt wurde, den ein gewissenhaft tätiger Geschäftsleiter einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte (hypothetischer Fremdvergleich).

Nach Ansicht des BFH verträgt sich die gleichzeitige Zahlung einer Versorgung und eines laufenden Geschäftsführergehaltes nur bedingt mit den Anforderungen, die für das Handeln eines gewissenhaften Geschäftsleiters maßgeblich sind. Ein gewissenhaft tätiger Geschäftsleiter würde verlangen, dass entweder das Einkommen auf die Versorgungsleistung angerechnet oder der Bezug der Versorgungsleistung aufgeschoben wird, bis der Begünstigte seine Geschäftsführerfunktion endgültig beendet hat. An dieser Rechtsauffassung halten die obersten Finanzrichter weiterhin fest. Allerdings haben sie ihre Rechtsprechung erweitert.

■ Fortentwicklung der Rechtsprechung

Mit Urteil vom 15. März 2023 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung so fortentwickelt, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht vorliegt, wenn nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer ein reduziertes Geschäftsführergehalt gezahlt wird. Dieses Gehalt darf dabei die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreiten.

Der BFH begründet seine Ansicht wie folgt: Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde zwar nicht gleichzeitig sowohl die volle Versorgung als auch ein volles Gehalt zahlen. Er würde aber auch nicht erwarten, dass ein pensionierter Geschäftsführer umsonst weiterarbeitet. Vielmehr wäre er grundsätzlich bereit, neben der Pensionszahlung für die zusätzlichen Dienste ein Ge-

halt bis zur Höhe der Differenz zwischen der Versorgung und den letzten Aktivbezügen zu zahlen. Unter diesen Voraussetzungen bleibt der Versorgungscharakter der Pensionszahlung nach Auffassung des Gerichtes grundsätzlich erhalten.

■ Finanzverwaltung passt Auffassung an

Die Finanzverwaltung folgt der erweiterten Rechtsprechung des BFH. Laut Schreiben des BMF liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet. Die neue Regelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Wie bisher gilt: Beherrscht der begünstigte Gesellschafter die Kapitalgesellschaft, müssen Leistungen an ihn oder eine ihm nahestehende Person klar und eindeutig im Voraus und zivilrechtlich wirksam vereinbart und wie vereinbart umgesetzt werden (formeller Fremdvergleich).

■ Teilzeittätigkeit vom Fiskus weiterhin nicht anerkannt

Ausdrücklich hält das BMF an seiner bisherigen Auffassung fest, dass eine Teilzeittätigkeit mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist. Diese Frage war für das Urteil des BFH nicht entscheidungsrelevant. Die Richter hatten aber darauf verwiesen, dass eine Weiter- oder Folgebeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers mit reduzierten Arbeitszeiten oder Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine verdeckte Gewinnausschüttung auszulösen. ■

Unser Rat:

Im Einzelfall ist in einer Situation, in der ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalles von seiner GmbH weiterbeschäftigt werden soll, eine sorgsame Abwägung der Alternativen erforderlich. Sprechen Sie Ihre SHBB-Kanzlei frühzeitig darauf an! Wir beraten Sie dazu gern!

Ordnungsgemäße Kassenführung

Meldeverpflichtung gegenüber Finanzamt

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) aus 2016 wurde die Belegausgabepflicht bei Barzahlungen zum 01.01.2020 eingeführt. Mit dem Kassengesetz verbunden ist gegenüber der Finanzverwaltung auch eine Meldepflicht für die in den Unternehmen eingesetzten elektronischen Kassensysteme. Bisher war die Meldeverpflichtung von der Finanzverwaltung ausgesetzt. Das ändert sich nun.

Die Finanzverwaltung wird die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 01.01.2025 zur Verfügung stellen. Der Softwarepartner der SHBB/LBV-Gruppe, die DATEV eG, arbeitet ebenfalls an einer technischen Umsetzung. Die Finanzverwaltung äußert sich aktuell in Bezug auf die Einführung der Mitteilungspflicht wie folgt:

■ Mitteilung von elektronischen Kassensystemen

Die Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Kassensystemen ist bis zum 31.07.2025 durchzuführen.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung anzumelden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Kassensysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der

Mitteilung der Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems vorher dessen Anschaffung mitzuteilen ist.

Elektronische Kassensysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Unternehmen nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Anderenfalls können sie unangemeldet bleiben. Die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff bleiben allerdings auch für diese elektronischen Aufzeichnungssysteme unberührt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind. Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen den angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich.

■ Was ist mitzuteilen?

Folgende Informationen sind elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Im Zeitverlauf meldepflichtig sind die Vorgänge „Anmeldung“, „Abmeldung“, „Änderung“ bzw. „Korrektur“ des Kassensystems. Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, muss abschließend das Datum der Außerbetriebnahme an das Finanzamt übermittelt werden. Durch die Kassenmeldepflicht will der Gesetzgeber prüfen und sicherstellen, dass alle Betriebe mit gesetzeskonformen Kassensystemen arbeiten.

■ Mitteilung von Taxametern und Wegstreckenzählern

Bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ist bis zu deren Implementierung von einer Meldung abzusehen. Dies gilt längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung. Für mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattete Taxameter und Wegstreckenzähler gelten die oben bereits genannten Grundsätze für Kassensysteme entsprechend. ■

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Bundesrat gibt grünes Licht für Einführung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte im Juni 2024 den Entwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummernverordnung – WIdV) veröffentlicht. Diese Verordnung regelt die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern (W-IdNr.) an Unternehmen aller Rechtsformen in Deutschland. Die Vergabe erfolgt auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Mit der Einführung der W-IdNr. soll eine eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren sichergestellt und die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden vereinfacht werden. Zudem wird die

W-IdNr. perspektivisch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gemäß dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz dienen.

Die initiale Vergabe der W-IdNr. soll Ende 2024 beginnen und in mehreren Stufen bis 2026 abgeschlossen werden. Die Nummer besteht aus den Buchstaben „DE“ gefolgt von neun Ziffern und übernimmt die Aufgaben der bisherigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Wirtschaftlich Tätige, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen, sollen diese ab dem 30.09.2024 auch als W-IdNr. verwenden können. Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr., aber mit umsatzsteuerlicher Erfassung (z. B. Kleinunternehmer) wird das BZSt eine W-IdNr.

zuweisen und elektronisch mitteilen - vorausgesetzt, sie haben ein ELSTER-Benutzerkonto. Alle anderen wirtschaftlich Tätigen erhalten ihre W-IdNr. zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Verordnung regelt zudem Einzelheiten zur W-IdNr. wie den Zeitpunkt der Einführung, Richtlinien zur Vergabe sowie Fristen zur Löschung. Die Bundesregierung wird die Verordnung beschließen, nachdem der Bundesrat im September 2024 zugestimmt hat. ■

Ausführliche Informationen zur W-IdNr. hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf seiner Homepage veröffentlicht:





Weihnachtsfeiern: Welche steuerlichen Regeln sind zu beachten?

Freibetrag von 110 Euro pro Mitarbeiter gilt für maximal zwei Feiern im Jahr

Betriebliche Feste und Feiern heben die Stimmung im Unternehmen, ermöglichen ein lockeres Zusammenkommen und stärken die Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten einerseits sowie andererseits auch unter den Beschäftigten selbst. Steuerlich gilt: Als Arbeitgeber können Sie alle Kosten der Betriebsveranstaltung als Betriebsausgaben absetzen und sogar etwaig anfallende Lohnsteuer für ihre Beschäftigten übernehmen. Allerdings müssen Sie dabei aufpassen, dass Sie die Sozialversicherungsfreiheit nicht aufs Spiel setzen.

Bei einer betrieblichen Veranstaltung sind die Zuwendungen durch den Arbeitgeber bis 110 € pro Mitarbeiter steuerfrei. Wichtig: Dieser Freibetrag ist vom Gesetzgeber auf zwei Veranstaltungen im Jahr begrenzt worden. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden. Ihre Angestellten sind dabei aber nicht in der Pflicht und müssen in ihrer Steuererklärung nichts angeben. Versteuern müssen nur Sie als Arbeitgeber. Sie sollten beachten, dass die Steuerfreiheit für zwei Veranstaltungen pro Jahr nur dann beansprucht werden

kann, wenn die Feier allen Angehörigen des Betriebs (oder eines Betriebsteils bei größeren Firmen) offensteht, es also keine hierarchische Begrenzung gibt.

Zudem müssen Sie als Arbeitgeber aufzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat, um die Kosten korrekt auf die Teilnehmenden aufteilen zu können. Bringen Beschäftigte Begleitpersonen mit, werden die kompletten Ausgaben für die Begleitung dem betriebszugehörigen Mitarbeiter zugerechnet. Achtung: Der Freibetrag von 110 € ist in der Praxis schnell überschritten.

Den Teilnehmenden einer Betriebsveranstaltung werden nicht nur ihre direkt zurechenbaren Kosten wie zum Beispiel Speisen, Getränke oder Tombola-Gewinne zugerechnet. Der Gesetzgeber verlangt auch, dass alle Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers für die Feier, also auch nicht direkt zurechenbare Ausgaben, auf die Mitarbeitenden umgelegt werden. So fließen in den Steuerfreibetrag zum Beispiel auch die Raummiete sowie Kosten für gebuchte Künstler, externe Eventmanager, Trinkgelder oder sogar anwesende Sanitäter anteilig ein.

Ausgenommen sind immerhin Strom- und Wasserkosten auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers sowie die Kosten für internes Personal, das für die Feier abgestellt wird. Wird das Fest auf dem Betriebsgelände ausgerichtet, fließen die Reisekosten ebenfalls nicht in den Steuerfreibetrag ein. Dies betrifft beispielsweise Mitarbeitende, die an einem anderen Standort tätig sind und für das Fest zur Firmenzentrale reisen. Sie können als Arbeitgeber diese Reisekosten aber steuerfrei erstatten.

Abschließend ein Beispiel: Fallen bei einer Betriebsveranstaltung Kosten je Mitarbeiter von 135 € an, müssen von Ihrer Lohnbuchhaltung 25 € als geldwerter Vorteil versteuert werden (135 € minus 110 € Freibetrag). Sie können als Arbeitgeber wählen, ob Sie diesen Mehrbetrag individuell zuzüglich Sozialabgaben oder pauschal mit 25 % sozialabgabenfrei versteuern. Letzteres ist für Beschäftigte regelmäßig vorteilhafter. Des Weiteren können Sie als Arbeitgeber die Lohnsteuer für die Beschäftigten übernehmen, sodass das Fest dann ein echtes Geschenk von Ihnen als Firmenleitung an Ihre Angestellten ist. ■

Ermäßigter Steuersatz gilt nicht für Milchersatzprodukte

Finanzgericht: Milch ist im umsatzsteuerrechtlichen Sinn „Gemelk“ von Tieren

Mit einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden, dass Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs, wie etwa aus Soja, Reis oder Hafer hergestellte Getränke, nicht unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz fallen. Die Richter schlossen sich damit der Argumentation des Finanzamts an, dass diese Produkte keine „Milch“ oder „Milchmischgetränke“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind. Im Streitfall ging es um die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf die Lieferung von pflanzlichen Milchersatzprodukten angewandt werden kann. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihre Produkte, die einen Anteil von mindestens 75 % Milchersatz aufweisen, dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Finanzamt lehnte jedoch eine ermäßigte Besteuerung ab und unterwarf die Produkte dem Regelsteuersatz.



Basis der Entscheidung des Finanzgerichts: Die relevanten Bestimmungen beziehen sich auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Milch im steuerrechtlichen Sinne ist nach der zolltariflichen Auslegung „Gemelk“ von Tieren. Dies wurde durch den Europäischen Gerichtshof und andere relevante Urteile bestätigt. Pflanzliche Produkte wie aus Soja, Reis oder Hafer hergestellte Getränke gehören nicht in diese Kategorie und werden daher von den steuerlichen Vergünstigungen für Milchprodukte nicht erfasst. Die zolltarifliche Einordnung dieser Produkte als nicht-tierische Waren bestätigt ihre Einstufung unter den allgemeinen Steuersatz.

Das Gericht wies darauf hin, dass nur der Gesetzgeber die bestehende Regelung ändern und eine Ausnahme für pflanzliche Milchersatzprodukte einfügen kann. Bislang gibt es aber keine derartige gesetzliche Änderung. ■

Grundstücksgesellschaft: Steuerschädliche PV-Anlage

Fiskus lehnt Befreiungen bei der Gewerbesteuer ab

Die Anzahl von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ist in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. An vielen Gebäuden ist eine PV-Anlage installiert, um dem hohen Strompreis zu trotzen und um Steuervorteile zu nutzen. Letztere sind aber – vor allem im gewerblichen Bereich – nicht immer frei von Fallstricken. Das zeigt ein aktueller Fall, über den das Finanzgericht Münster (FG) zu entscheiden hatte. Geklagt hatte eine Grundstücksgesellschaft, der das Finanzamt zuvor Befreiungen bei der Gewerbesteuer versagt hatte.

Die Grundstücksgesellschaft hatte mit der W-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), an der auch zwei ihrer eigenen Gesellschafter beteiligt waren, einen Vertrag geschlossen, demzufolge die W-GbR auf genau bestimmten Gebäudeflächen der Grundstücksgesellschaft eine PV-Anlage installieren

und betreiben darf. Der produzierte Strom wurde dann an die Stadtwerke verkauft.

Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt der Grundstücksgesellschaft die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung, nach der die Gewinne aus Grundstücksgeschäften nicht der Gewerbesteuer unterworfen werden. Die Begründung: Der Grundbesitz diene zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters. Das sei für die erweiterte Kürzung schädlich, denn durch die PV-Anlage würden gewerbliche und keine Vermietungseinkünfte erzielt, da die W-GbR den Strom selbst produziere.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuermessbescheide vor dem FG war unbegründet. Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung kann nur beantragt und gewährt werden, wenn ausschließlich eigener Grundbesitz oder eigenes Kapitalvermögen verwaltet und genutzt werden. Das ist



jedoch nicht der Fall, wenn der Grundbesitz ganz oder teilweise dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient. Im Streitfall diente er teilweise der W-GbR, an der zwei Gesellschafter der Antragstellerin beteiligt waren, zur Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb (PV-Anlage). Entgegen der Ansicht der Antragstellerin liegt keine bloße Nutzungsüberlassung der PV-Anlage an die Stadtwerke vor, da den Stadtwerken nicht die Anlage, sondern nur der erzeugte Strom überlassen wurde. ■



Starter Camp 2024 – Mit Sicherheit zum Erfolg

Die neuen Azubis beginnen ihre Ausbildung bei der SHBB/LBV-Gruppe

Steuern, beraten und dabei die eigene Zukunft gestalten. Darauf freuen sich die jungen Leute, die in diesem Jahr beim Starter Camp 2024 in Rendsburg zu einem einwöchigen gemeinsamen Lehrgang angetreten sind. Sie haben ihre Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten ganz frisch in ihren jeweiligen Kanzleien begonnen. Aus ganz Norddeutschland sind sie angereist. Die SHBB/LBV-Gruppe mit ihren insgesamt acht Tochterfirmen ist an rund 100 Standorten vertreten – von Sylt bis Heringsdorf und vom Münsterland bis Berlin. Die jüngste Teilnehmerin ist erst 16 Jahre alt. Der Älteste absolviert nach einem Studium mit 31 Jahren noch einmal eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten.



Die kleinste Kanzlei hat fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die größte Kanzlei 150 Beschäftigte. Und die Mandate? Die könnten unterschiedlicher nicht sein, vermittelt May-Britt Boll, Personalentwicklungsbeauftragte mit Schwerpunkt Ausbildung, den jungen Leuten am ersten Tag der gemeinsamen Arbeitswoche. Ihre Botschaft an den diesjährigen Ausbildungsjahrgang: „Unsere Mandanten sichern die Energieversorgung von morgen. Sie produzieren Lebensmittel, beherbergen Touristen, sind Landwirte, Handwerker oder Dienstleister mit Leib und

Seele. Doch egal, aus welcher Branche sie auch kommen: In unternehmerischen und steuerlichen Fragen sind wir für sie da. Neben dem Hausarzt sind wir als Steuerfachangestellte und Steuerberater die wichtigsten Vertrauten für unsere Mandanten.“

Diesen Grundsatz müssen die angehenden Steuerfachangestellten schon früh verinnerlichen. Weshalb zusätzlich zur Einführung in das Rechnungswesen, in dem Themen wie Buchführung und Bilanzen ebenso unterhaltsam wie kompakt vermittelt und für einige der Teilnehmenden mit entsprechender Vorbildung aufgefrischt werden, auch weitere Fachinhalte behandelt werden.

Schwerpunkte der Seminare und Trainingseinheiten liegen auf dem Zeitmanagement, der Kommunikation und dem Verhaltenskodex für den Umgang mit vertraulichen Angelegenheiten. Die 18-jährige Jessica ist angegan von den vielfältigen Themen, der angenehmen Lernumgebung und der Arbeitsatmosphäre, die das Starter Camp bietet. Erste Bekanntschaften werden gemacht und Kontakte ausgetauscht, damit man auch nach der intensiven Kennenlernwoche mit seinen Azubi-Kolleginnen und -kollegen im regen Austausch bleiben kann. Über alle Fachbereiche, Kanzlei- und regionalen Grenzen hinweg.

Als sehr hilfreich empfinden die Teilnehmenden die Rollenspiele, die nicht nur für gute Stimmung sorgen, sondern zudem einen realistischen Einblick in die Herausforderungen des Kanzleialltags bieten. Der Zusatzeffekt: Die Teilnehmenden können unkompliziert das Temperament und die

Performance-Qualitäten ihrer Mitauszubildenden kennenlernen. „Welche Gruppe möchte denn zuerst präsentieren?“, fragt die Seminarleiterin. Und wie schon zu Schulzeiten zucken zunächst alle zurück. Gelächter, der eine oder andere zögert noch. Doch dann trauen sich irgendwann die ersten, eine schwierige Gesprächssituation mit fiktiven Mandanten nachzustellen. „Gut gemacht! Sehr souverän gelöst“, ist die einhellige Meinung. Es gibt Beifall von den Kollegen und Lob von der Trainerin. „Das macht mich schon ein wenig selbstsicherer für den Ausbildungsbeginn“, verrät ein Teilnehmer. Und seine Banknachbarin ergänzt: „Das gerade Gelernte kann ich nächste Woche gleich in meiner Kanzlei ausprobieren“.

Auch die Teambuilding-Events kommen im Starter Camp 2024 nicht zu kurz: der Betriebsausflug zum Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp sowie das gemeinsame Eisessen. Und nicht zuletzt die mediale Begleitung durch eine Social-Media-Agentur, die mit einigen der jungen Menschen Photoshootings veranstaltet und TikTok-Videos produziert hat, haben allen sehr viel Freude bereitet und neugierig auf die kommenden ereignisreichen Jahre auf dem Weg in eine erfolgreiche Zukunft gemacht. Das Starter Camp 2024 hat die Vorfreude auf das, was da alles noch kommen wird, deutlich erhöht und den Neuen der SHBB/LBV-Familie das schöne und sichere Gefühl vermittelt, genau am richtigen Ort angekommen zu sein. ■



Setz die Segel für deine Karriere!



Folge uns auf
Instagram und TikTok!

Schülern (m/w/d)
bieten wir mit der
abwechslungsreichen
Ausbildung zum
Fachangestellten
den Einstieg ins
Berufsleben an.

**Steuerfachangestellte,
-wirte, Bilanz- und
Lohnbuchhalter** (m/w/d)
wechseln zu uns in
das starke Netzwerk
eines überregionalen
Verbundes.

Studierende (m/w/d)
können bei uns
ein- und aufsteigen
und finden allerbeste
Unterstützung auf
dem Weg zum
Steuerberaterexamen.

Steuerberater (m/w/d)
werden Führungskräfte
und genießen als Leiter
unserer Kanzleien alle
freiberuflichen Freihei-
ten.

100 Standorte
2.100 Mitarbeitende
Informationen unter
[deine-zukunft-steuern.de](https://www.deine-zukunft-steuern.de)



Erste Betriebsergebnisse ausgewertet

Vorläufige Kurzauswertung online verfügbar



und Eiweißpflanzenbetriebe) sowie erstmalig auch Biogas ausgewertet. Obwohl der Stichprobenumfang noch gering ausfällt, haben die Auswertungen der Vorjahre gezeigt, dass dieser dennoch die wirtschaftliche Situation realistisch darstellt. Ausführlichere Auswertungen stehen mit dem größeren Stichprobenumfang im Frühjahr 2025 zur Verfügung.

Für alle drei genannten Ausrichtungen der Landwirtschaft führt der Einbruch der Erzeugerpreise, im Vergleich zum Vorjahreshoch, bei den Betrieben zu deutlich gesunkenen Erträgen. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch notwendige Absenkungen bei den Wertansätzen für Vieh und insbesondere Feldinventar. Im gleichen Zeitraum konnten zwar auch die Aufwendungen gesenkt werden, allerdings nicht in vergleichbarem Ausmaß. In Folge sanken die Gewinne der Betriebe meist deutlich, und Eigenkapital wurde verzehrt. Eine gegenläufige Entwicklung lässt sich bei den Biogasanlagen feststellen: Diese konnten ihre Stromerlöse auf sehr hohem Niveau absichern. ■

Die vorläufige Kurzauswertung ist unter www.lbv-net.de abrufbar.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat die ersten Jahresabschlüsse 2023/24 der von ihm betreuten landwirtschaftlichen Betriebe analysiert und in einer vorläufigen Kurzauswertung zusammengefasst. Ziel ist, möglichst frühzeitig über sich abzeichnende Entwicklungen des gerade abgeschlossenen Wirtschaftsjahres zu informieren. Zum Stichtag 24. Oktober wurden 660 Jahresabschlüsse der am stärksten vertretenen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen (spezialisierte Milchviehbetriebe, spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe, spezialisierte Getreide-, Ölsaaten-

Jahrestagung und Vortragsreihe 2025

Am Programm wird noch eifrig gefeilt, der Termin war bei Redaktionsschluss jedoch schon fix: Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder, Mandanten, Kunden der Tochtergesellschaften sowie Interessierte zur Jahrestagung am 4. März 2025 in die Holstenhallen nach Neumünster ein – wie üblich im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung. Freuen Sie sich auf interessante Vorträge zu aktuellen Themen und nutzen Sie die Chance auf Gespräche in zwangloser Atmosphäre mit Berufskollegen, Beratern und Förderern. Das Programm sowie ein Anmeldeformular stellen wir Ihnen im Januar 2025 unter www.lbv-net.de zur Verfügung.

■ Regionale Fachveranstaltungen

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und die SHBB Steuerberatungsgesellschaft laden auch im Jahr 2025 wieder zu einer Reihe regionaler Vortragsveranstaltungen ein. Unsere Steuerberaterinnen und -berater informieren über aktuelle Steuerrechtsänderungen und Gestaltungsmöglichkeiten, unsere Gastreferenten behandeln außerdem in ihren Vorträgen spezielle Fachthemen.

Die Vorträge sind teilweise branchenunabhängig für Landwirte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Arbeitnehmer, Vermieter, Altenteiler und Rentner, teilweise aber auch speziell auf landwirtschaftliche Unternehmer zugeschnitten. Mitglieder, Mandanten und Kunden der Tochtergesellschaften sind ebenso herzlich willkommen wie Familienangehörige und alle anderen Personen, die sich für die angesprochenen Themen interessieren. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um vorherige Anmeldung. Alle Termine, Veranstaltungsorte und Themen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie in Kürze unter www.lbv-net.de. ■

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät

„Vom Wunsch zur Wirklichkeit: Agrar- und Ernährungssysteme der Zukunft“

Donnerstag, 27. Februar 2025, Audimax, Uni Kiel

Hochschultagung 2025

Impulsvortrag von Staatssekretärin Silvia Bender (BMEL) www.hochschultagung.ae.uni-kiel.de

Paneldiskussion mit Ute Volquardsen (Präsidentin Landwirtschaftskammer SH); Prof. Dr. Karin Schwarz (Lebensmitteltechnologie, CAU); Dipl.-Ing. agr. Hubertus Paetow (Präsident DLG); Prof. Dr. Bernhard Watzl (Präsident DGE); Dipl.-Ing. Jochen Brügggen (Geschäftsführer H. & J. Brügggen KG)

■

Ein friedvolles Weihnachtsfest,

erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr wünschen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, Ihren Familien und Angehörigen.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie uns und unseren Kanzleien auch im zurückliegenden Jahr erneut entgegengebracht haben.

Ihr Redaktionsteam von Land und Wirtschaft



SHBB

TREURAT



LBV



stadt.werk